



## Gemeinde Bad Kohlgrub

Deutschlands höchstgelegenes Moorheilbad 900 m ü. d. M.

# **Bekanntmachung** **Sitzung des Gemeinderates**

**der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.**

---

### **Sitzung vom 13. August 2024**

#### **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.07.2024**

##### **Sachverhalt:**

Gemäß § 25 Abs. 1 GeschO ist die Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

##### **Beschluss:**

Die Niederschrift Nr. 2024-11 vom 09.07.2024 wird gemäß § 25 Abs. 1 GeschO genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 9 : 0

#### **2. Informationen des Bürgermeisters**

##### **Diskussionsverlauf:**

##### **Wolpertingerweg:**

Radio Oberland möchte in jeder Talschaft des Landkreises einen sog. „Wolpertingerweg“ initiieren. Die Gemeinde Bad Kohlgrub wurde mit dem Rundwanderweg Sport/Spielplatz, Wäldle - Rantscher Weiher - Waldschlucht ausgewählt. Kilian Greinwald hat Fragen und Antworten zu den Themen Kühe, Wiesenkräuter, Moor und Wald und Tiere ausgearbeitet. Die dazugehörigen Schilder werden derzeit von Radio Oberland erstellt. Der Weg wird auch in die Oberland-App mit aufgenommen.

##### **Windkraftanlagen:**

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) hat darauf hingewiesen, dass der Bau von Windkraftanlagen im Übertragungskanal einer Funkstrecke zwischen der DLR Satellitenbodenstation Weilheim und eines Satelliten bzw. Antenne nicht erlaubt ist, da dies zum Verlust der Signalübertragung führen kann. Dies betrifft bei uns die Messstrecke zur Messhütte am Hörnle (neben der Bergstation) und die Messstrecke zur Zugspitze. Da jeweils auf einer Breite von 150m keine Windkraftanlage stehen darf, betrifft dies den Suchbereich Sonneck und wahrscheinlich auch den Bereich südlich von Kraggenau. Die Verwaltung hat eine Stellungnahme an den Planungsverband Region 17 Oberland zur Berücksichtigung weitergeleitet.

##### **Hinweisschild Kurpark:**

Der Kur- und Tourismusbeirat hat ein Hinweisschild für den Kurpark mit Piktogrammen erstellt, da viele Vorbeifahrende nicht wissen, was im Kurpark wo zu finden ist. Das Schild wird an der Hauptstraße angebracht. Dafür werden die kleinen Hinweisschilder der Sparkasse und der Lademöglichkeiten für Auto und Fahrrad entfernt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 150,- Euro.

Deutsche Bahn:

Die Deutsche Bahn saniert derzeit bis ca. 25.11. die Strecke von Murnau nach Oberammergau. Dabei werden lt. Bahn alle Schwachstellen, die immer wieder zu Langsamfahrten und Zugausfällen führen beseitigt. Ein Schienenersatzverkehr ist eingerichtet.

Haikuweg:

Am Freitag, den 13. September wird um 17 Uhr an der Rochuskirche der Haikuweg wieder eröffnet. Sämtliche 17 Stelen werden mit neuen Haiku's versehen. Nach einer kurzen Eröffnungsrede vom Initiator Markus Fenner machen wir uns mit Pferdegespann, per Rad oder zu Fuß auf den Weg nach Bad Bayeroien. An jeder Stele wird kurz Halt gemacht und ein Schild mit neuem Haiku angebracht. Bitte Termin vormerken!

**3. Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Vorstellung des Lärmaktionsplanes****Sachverhalt:**

Die Gemeinde Bad Kohlgrub bemüht sich seit längerer Zeit um eine innerörtliche Temporeduzierung an der St 2062. Nachdem zuletzt ein Gespräch mit Vertretern der Regierung von Oberbayern, dem Bayerischen Umweltministerium, dem Bund Naturschutz, dem Staatlichen Bauamt WM, dem Landkreis GAP und Vertretern der Gemeinde zu keinem Ergebnis geführt hat, musste nach anderen Lösungen gesucht werden.

Die Erstellung eines Lärmaktionsplanes stellt nun eine neue Möglichkeit dar, das gesteckte Ziel zu erreichen. Die Gemeinde Inning am Ammersee ist in einer vergleichbaren Situation und hat durch dieses Verfahren eine Temporeduzierung auf 30 km/h im Ortsbereich erreicht. Bei den Gemeinden Schondorf und Utting laufen aktuell die Verfahren noch.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 die Firma Accon, Greifenberg mit der Planung und Begleitung des Verfahrens beauftragt.

Nach Vorliegen der Planung ist eine Trägeranhörung und Bürgerbeteiligung ähnlich einem Bauleitplanverfahrens durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Gemeinderat zu beschließen und ggf. in den Plan einzuarbeiten. Der Lärmaktionsplan bildet die Grundlage für die Lärmkarte gem. § 47c BImSchG.

Herr Grüner vom beauftragten Büro Accon wird dem Gremium den Entwurf zur Lärmaktionsplanung vorstellen.

Wenn der Plan In-Kraft gesetzt wurde, ist eine Temporeduzierung bei der unteren Verkehrsbehörde, dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu beantragen. Es besteht zwar kein Rechtsanspruch, aber auf Basis des Lärmaktionsplanes wurden bisher alle eingereichten Anträge genehmigt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Herrn Grüner zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, das weitere Verfahren in die Wege zu leiten.

**Abstimmungsergebnis:** 8 : 2

**4. Bestellung der Verwaltungsfachangestellten Barbara Gräf zur Standesbeamtin****Sachverhalt:**

Die Mitarbeiterin der Gemeinde Bad Kohlgrub Barbara Gräf hat am 26.07.2024 den Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) zur Bestellung zur Standesbeamtin sind erfüllt. Die Bestellung erfolgt durch Verwaltungsakt (§ 1 Abs. 1 AVPStG), wozu ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich ist (§ 2 Nr. 17 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Bad Kohlgrub analog).

**Beschluss:**

Die Verwaltungsfachangestellte Barbara Gräf wird mit Wirkung vom 14.08.2024 zur Standesbeamtin des Standesamts Ammertal bestellt.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

**5. Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gagers"****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 24.07.2024 beantragen die Anlieger des Baugebietes „Auf der Oh“ eine Änderung des dort geltenden Bebauungsplanes Nr. 31 „Gagers“.

Aufgrund der in der letzten Zeit gehäuft aufgetreten schweren Unwetter, ist es mehrfach zu Schäden an Kraftfahrzeugen auf den Stellplätzen gekommen. Unter anderem wurde ein neues KFZ durch den schweren Hagelschlag vom 26. August 2023 zu einem Totalschaden. Um die Fahrzeuge der Anwohner bzw. Besuchern zukünftig vor extremen Wetterlagen zu schützen, beantragen die Anlieger eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Nach Ansicht der Anlieger ist eine Anpassung des Bebauungsplans an die veränderten Wetterverhältnisse erforderlich und würde sie vor wirtschaftlichen Schäden schützen und auch ein Beitrag zur Nachhaltigkeit darstellen.

Um dem Wunsch zu entsprechen, müssten folgende Festsetzungen gestrichen werden:

- 5.1 Streuobstangerwiese ist von Bebauung frei zu halten
- 6.1 Garagen/Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Der Gemeinderat hat sich bereits mehrfach, zuletzt in der Sitzung am 12.09.2023 mit einem nahezu gleichlautenden Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen beschäftigt und diesen abgelehnt. Ein daraufhin vom Antragsteller angestrebtes Gerichtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Anlieger ist im Bebauungsplan als Streuobstangerwiese ausgewiesen und darf gemäß den Festsetzungen nicht eingefriedet oder bebaut werden. Diese Grundzüge der Planung wurden seinerzeit im Rahmen der Aufstellung vom Landratsamt gefordert. Eine Änderung hätte zur Folge, dass der Ausgleichsflächenbedarf neu bewertet werden muss.

Sollte sich der Gemeinderat dazu entschließen den Bebauungsplan zu ändern, ist ein geeignetes Büro mit der Ausarbeitung der B-Planänderung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Gemeinde, da in diesem Falle kein Einzelinteresse (Antrag von allen Anliegern) vorliegt.

**Beschluss:**

Das Gremium stimmt dafür, einem Anlieger das Wort zu erteilen.

Abstimmung: 6:3

Der Anwohner und Verfasser des Antragsschreibens berichtet dem Gremium von den Schäden an seinem Fahrzeug. Es wäre der Wunsch der Anlieger, die bereits vorhandenen Stellplätze überdachen zu dürfen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Anwohner beim Bebauungsplan Nr. 31 „Gagers“ zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung in nachfolgenden Punkten zu ändern:

- 5.1 „Streuobstangerwiese ist von Bebauung frei zu halten“ wird gestrichen.
- 6.1 „Garagen/Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig“ wird geändert, dass diese auch außerhalb der Baugrenzen möglich sind.

**Abstimmungsergebnis:** 1 : 8

## **6. Gemeinde Saulgrub; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Zimmerei Freisl GmbH“**

---

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Saulgrub plant auf den Grundstücken mit der FINr. 1027/11 (Teilfläche), 1062/1, 1066 und 1066/3 im Ortsteil Altenau ein Sondergebiet. Um die planungsrechtliche Grundlage hierfür zu schaffen, wird der Bebauungsplan „Sondergebiet Zimmerei Freisl GmbH“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan zum fünften Mal geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Bereich der Mayersäge, einer Splittersiedlung am westlichen Rand der Gemeinde Saulgrub mit Ihren Ortsteilen Altenau und Wurmansau. Das Plangebiet wird im Norden von der Unternoggstraße sowie von einem benachbarten Sägewerksbetrieb, im Osten vom Lauf der Ammer begrenzt. Nach Süden und Westen gehen die Flächen in feuchte, ebene Wiesen Richtung dem Hausberg Schergen über. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2 ha; die zugehörigen Flurstücke befinden sich in Privatbesitz.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Bad Kohlgrub als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Verfahren beteiligt. Wir erhalten deshalb Gelegenheit zur Stellungnahme. Werden bis zum Fristablauf keine Äußerungen vorgebracht, wird davon ausgegangen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Zimmerei Freisl GmbH“ der Gemeinde Saulgrub zu äußern.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

## **7. BGA Wasserversorgung und Kuranlagen; Beschluss zur jährlichen Gewinnverwendung und Rücklagenbildung**

---

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts folgende Betriebe gewerblicher Art innerhalb ihres Gemeindehaushaltes (Regiebetriebe):

- Wasserversorgung
- Kuranlagen

Der Regiebetrieb ist grundsätzlich eine Organisationsform kommunaler wirtschaftlicher Betätigung ohne eigene Rechts- und Parteifähigkeit.

Für Regiebetriebe (steuerlich Betriebe gewerblicher Art – BGA) besteht die Möglichkeit, dass durch Rücklagenbildung Gewinne dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes zugeführt werden können. In diesem Fall unterliegen die Gewinne nicht der Kapitalertragssteuer.

Die Finanzverwaltung des Bundes hat aufgrund ihrer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit ihrem Schreiben die Voraussetzungen zur Anerkennung der Bildung von Rücklagen geändert (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, IV C 2 – S 2706-a/15/10001; dieses Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015).

Für die Rücklagenbildung genügt danach nun bei einem Regiebetrieb jedes „Stehenlassen“ von Gewinnen als Eigenkapital. Dies ist dabei unabhängig davon, ob dies in der Form der Zuführung zu den (Gewinn-)Rücklagen oder als Gewinnvortrag vorgenommen wird.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rücklagenbildung ist jedoch, dass „anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft“ werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen.

Ein solcher Nachweis kann durch förmlichen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde als zuständigem Gremium der Trägerkörperschaft erfolgen. Dabei muss die Beschlussfassung jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des Regiebetriebes bzw. BgA erfolgt sein. (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, Rdnr. 35).

Die förmliche und rechtzeitige Beschlussfassung ist damit für eine steuerbegünstigende Rücklagenbildung erforderlich. Es muss daher ein Grundsatzbeschluss für den Jahresabschluss 2023 gefasst werden, dass die etwaigen Gewinne der Regiebetriebe in voller Höhe dem Eigenkapital zugeführt werden dürfen.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

## **8. Klassiktage gemeinnützige UG; Zuschussantrag für Klassiktage Ammergauer Alpen 2024**

---

### **Sachverhalt:**

Beate und Josef Gilgenreiner stellen für die Klassiktage gemeinnützige UG, wie in den Jahren 2019 bis 2021 auch, einen Zuwendungsantrag für die Klassiktage Ammergauer Alpen. Für das Jahr 2024 wird ein Zuschuss in Höhe von 4.000,00 Euro beantragt. Der Betrag ist bereits im Haushalt 2024 eingestellt.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bad Kohlgrub gewährt der Klassiktage gemeinnützige UG für die Durchführung der Klassiktage Ammergauer Alpen 2024 einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 Euro. Der Gemeinde ist nach Abschluss eine Abrechnung über die Veranstaltung und Nachweis über die Zuwendungsverwendung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

## **9. Sonstiges**

---